

Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

21. Änderung

**Gemeinde Ailertchen
Agri-Photovoltaikanlage**

Begründung Allgemeiner Teil (A)

**Fassung für die Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und die
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

Freiraumplanung Schmidtgen

M. Sc. Geographie Julia Schmidtgen

Schulweg 9, 57629 Höchstenbach

Januar 2026

**Flächennutzungsplan
der Verbandsgemeinde Westerburg**

21. Änderung Gemeinde Ailertchen (Agri-PV-Anlagen)



Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur
21. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg
(Gemeinden Ailertchen, Agri-Photovoltaik)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

INHALTSVERZEICHNIS..... Seite

1	Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke	2
2	Anlass - Planungsnotwendigkeit	3
3	Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	4
4	Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....	5
5	Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	6
6	Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	9
7	Natur und Landschaft	9

1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke

Die Ortsgemeinde Ailertchen plant im Osten der Ortslage die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Die Anlage stellt eine Agri-Photovoltaikanlage dar, und ermöglicht weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der intensiv genutzten Grünlandflächen. Das Plangebiet befindet sich in über 250 m Entfernung östlich der Ortslage. Durch eine angepasste Bauweise bleibt eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin bestehen und es gehen maximal 15 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche verloren.

Für die Umsetzung des Planungsvorhabens erfolgt parallel zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplans in der Ortsgemeinde Ailertchen.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne ist die Fläche daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 21. Änderung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Verbandsgemeinde Westerbürg hat in seiner Sitzung am 05.07.2025 beschlossen, die 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerbürg zur Ausweisung einer Agri-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Ailertchen durchzuführen. Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ im Osten der Ortslage. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 250 m zur Ortslage. Es grenzt Südlich an den Verlauf der Bundesstraße 255 an. Zudem befinden sich Offenlandflächen und Waldbeständen im näheren Umfeld. Derzeit werden die Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil und Umweltbericht
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013
- Vierte Änderung des LEP vom 17.01.2023

2 Anlass - Planungsnotwendigkeit

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er durch mehrere punktuelle Änderungen überarbeitet.

Anlass für die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinde Ailertchen zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Osten der Ortslage auf landwirtschaftlichen Flächen.

3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Ortsgemeinde Ailertchen plant die Aufstellung eines Bebauungsplans im Osten der Ortslage zur Förderung regenerativer Energien gemäß den neuen gesetzlichen Vorgaben. Bis zum Jahr 2030 sollen 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen stammen. Mit der vorliegenden Planung soll zu dieser Zielvorgabe ein Beitrag geleistet werden. Geplant ist die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage, mittels derer auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiterhin bestehen bleibt. Innerhalb der Gemarkung, östlich der Ortslage soll daher eine Photovoltaikanlage entstehen. Da der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan aufgrund der Sondergebietsausweisung derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
Ailertchen		
21.1.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“.	11,77
	Darstellung von Maßnahmenflächen.	2,74

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden ausschließlich Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche bzw. Maßnahmenfläche umgewandelt.

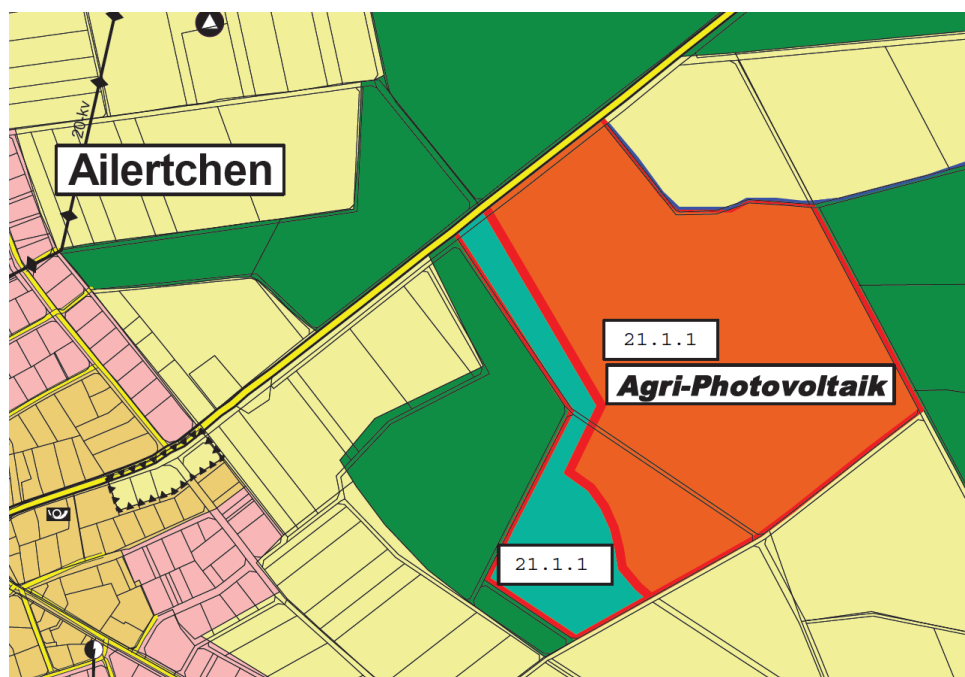


Abbildung 1: Änderungsbereich 21.1.1 im Osten der Ortslage



Abbildung 2: Plangebiete in Ailertchen auf Luftbildbasis¹

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft soll nach Möglichkeit in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Es wird im Zuge der Bebauungsplanverfahren eine plangebietsinterne Kompensation nach den Vorgaben einer „Produktionsintegrierten Kompensation“ (PIK) vorgesehen, die die vorhandenen Lebensraumstrukturen und geschützten Biotopflächen in den Änderungsbereichen berücksichtigt.

4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerbург sind die Änderungsbereiche derzeit ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb der Änderungsfläche, im Südwesten, verläuft zudem ein Gewässer 3. Ordnung, welches von einer feuchten Hochstaudenflur mit Seggenbeständen gesäumt ist. Die Fläche wird als pauschal geschützte Fläche gem. § 30 BNatSchG eingestuft, ebenso wie eine nördlich an das Gewässer angrenzende feuchte Senke im Bereich des Waldrandes. Diese Flächen liegen innerhalb der ausgewiesenen Maßnahmenflächen und bleiben im Rahmen der Planung unverändert erhalten.

¹ Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-PfalzLP

5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Das Plangebiet ist teilweise als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen und liegt vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Fremdenverkehr. Diese Ausweisungen stehen nicht im Widerspruch zur Planung. Weitere Aussagen werden im RROP nicht getroffen (s. Abbildung 2).

Im LEP IV (siehe Abbildung 3) werden im Bereich von Teilflächen landesweit bedeutende Bereiche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die landesplanerische Stellungnahme wird gem. § 20 LPlG beantragt. Die Landesplanung hat die Wirkung, dass die in ihr ausgewiesenen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

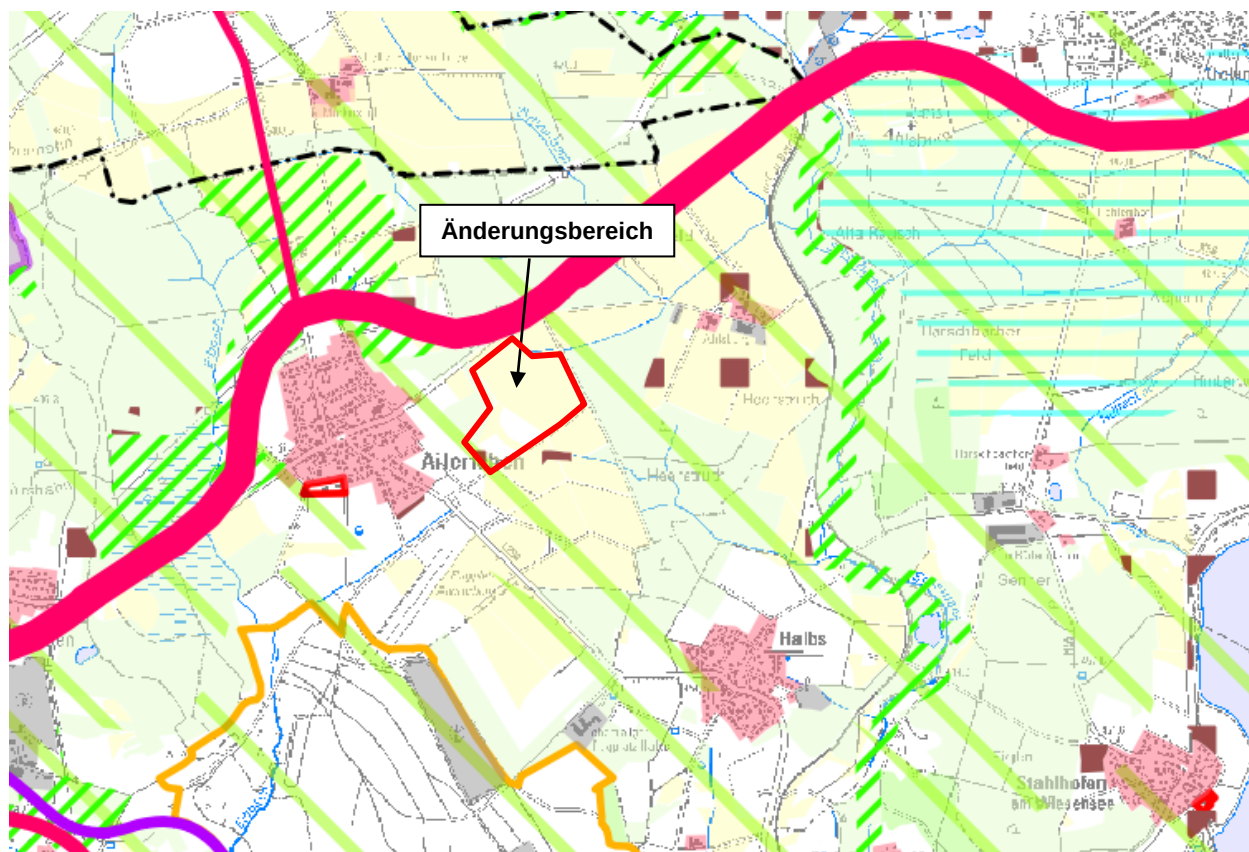


Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017 mit Darstellung der Änderungsbereiche (rot umrandet)

Freiraumstruktur

- ||| Regionaler Grünzug (Z)
- ||||| Grünzäsur (Z)
- Siedlungszäsur (G)
- ▨ Vorranggebiet Ressourcenschutz (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Ressourcenschutz (G)
- ▨ Vorranggebiet regionaler Biotopverbund (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund (G)
- Welterbestätte Limes (N)
- Welterbestätte Oberes Mittelrheintal**
- ⋯ Kernzone (N)
- ⋯ Rahmenbereich (N)
- ▨ Vorranggebiet Grundwasserschutz (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz (G)
- ▨ Vorranggebiet Hochwasserschutz (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (G)
- ▨ Vorranggebiet besondere Klimafunktion (G)
- ▨ Vorranggebiet Landwirtschaft (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G)
- ▨ Vorranggebiet Forstwirtschaft (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft (G)
- ▨ Vorranggebiet Rohstoffabbau (Z)
- ▤ Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G)
- ▨ Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus (G)

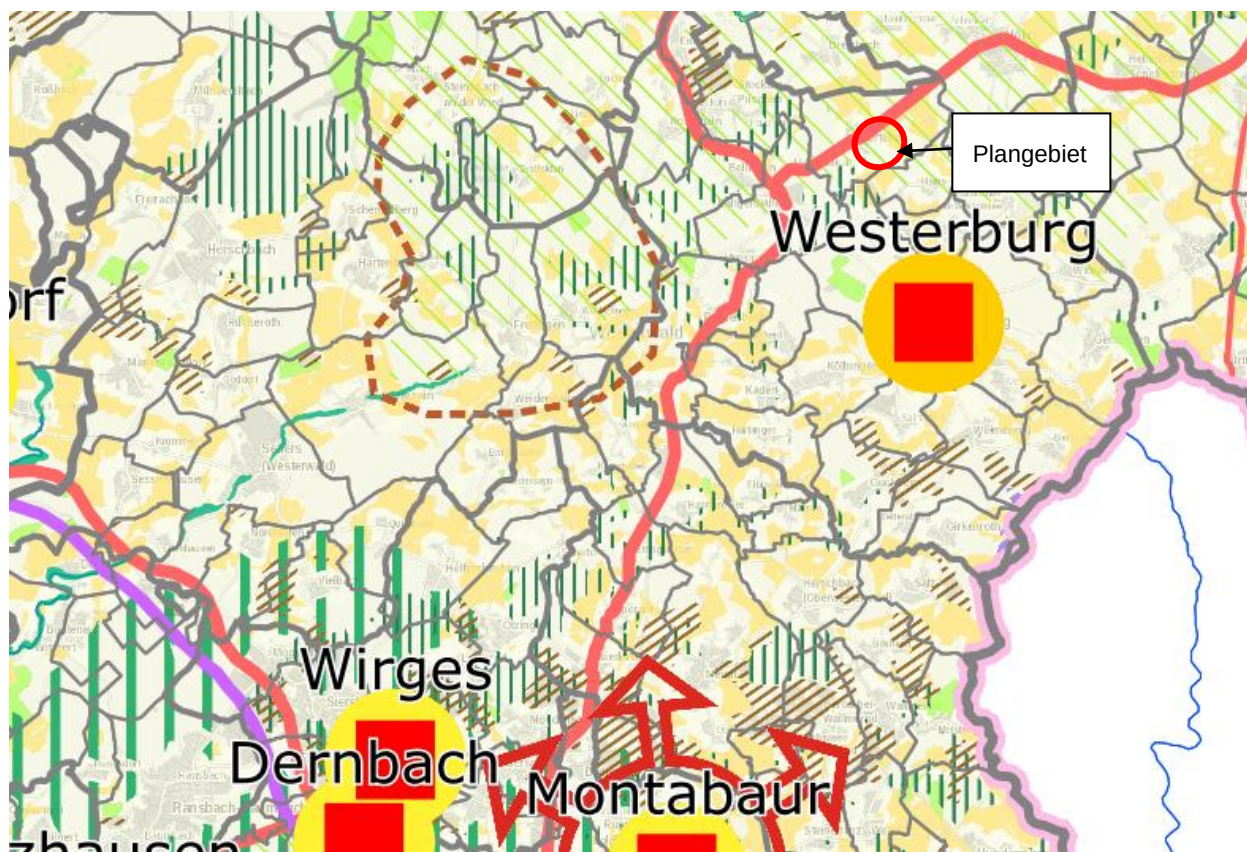
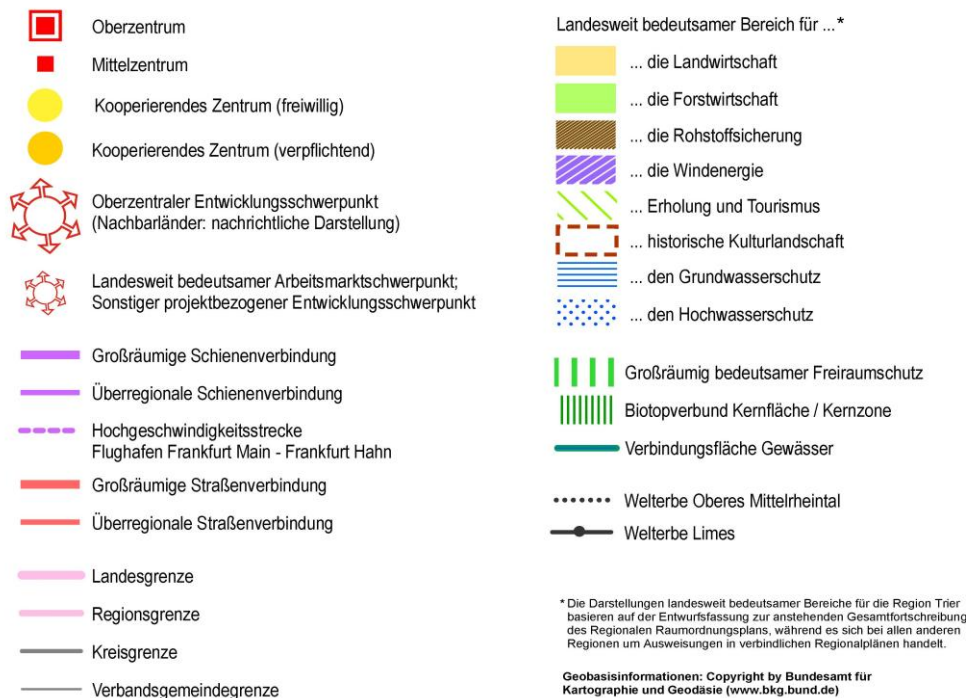
Legende zum Auszug aus dem LEP IV:

Abbildung 4: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg

6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der Sonderbauflächen ist über die vorhandenen Wegenetze, die teilweise auch zur Erschließung des Sensburger Hofes genutzt werden, sowie daran angrenzende Wirtschaftswege, gesichert. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Die Lage des Einspeisepunktes der erzeugten elektrischen Energie ist im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens nach gültigem EEG und technischen Regelwerken zu prüfen.

Zusätzliches Schmutzwasser wird durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht entstehen. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, da es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes kommt. Im Rahmen der Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt eine weitere Beweidung der Fläche.

7 Natur und Landschaft

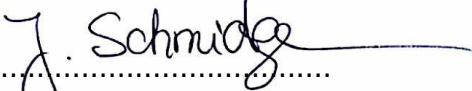
Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS mit Stand vom 18.06.2025 berücksichtigt.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan und zum vorliegenden FNP zusammenfassend dargestellt.

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach den geltenden Vorgaben (Praxisleitfaden) ermittelt.

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in Verbindung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Nach den bereits vorliegenden Kartierungsergebnissen aus dem Jahr 2025, die in den Umweltbericht zum Bebauungsplan einfließen, ist nicht zu erwarten, dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Planung ausgelöst werden.

Höchstenbach, Dezember 2025
für die Planung


.....
(J. Schmidtgen)

Freiraumplanung Schmidtgen